



# **Gefahrenabwehrverordnung über das Halten von Hunden (HundeVO)**

Vom 15. August 1997 GVBl. I S. 279  
Verkündet am 29. August 1997

Auf Grund des § 72 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird verordnet:

## **§ 1**

### **Halsband mit Angaben**

Wer außerhalb des eingefriedeten Besitztums einen Hund führt oder laufen läßt, hat diesem ein Halsband anzulegen, auf dem oder an dem Namen und Anschrift der Halterin oder des Halters anzugeben sind. Besteht ein Telefonanschluß, ist auch die Telefonnummer anzugeben.

## **§ 2**

### **Gefährliche Hunde**

(1) Als gefährliche Hunde gelten unabhängig von der Feststellung durch die zuständige Behörde:

1. Hunde, die auf Angriffslust oder auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder auf Schärfe oder auf andere gleich wirkende Zuchtmerkmale gezüchtet oder ausgebildet oder abgerichtet wurden,
2. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
3. Hunde, die in gefahrdrohender Weise Menschen anspringen oder
4. Hunde, die andere Tiere hetzen oder reißen.

(2) Die zuständige Behörde kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 einen Hund zum gefährlichen Hund erklären. Sie kann bei einem gefährlichen Hund die unveränderliche Kennzeichnung durch Tätowierung mit dem Großbuchstaben - "G" - im linken Ohr anordnen,

(3) Ist der Hund nicht mehr gefährlich wird die Feststellung auf Antrag der Hundehalterin oder des Hundehalters aufgehoben.



(4) Jagdhunde im jagdlichen Einsatz, Hütehunde, die als solche eingesetzt sind, und Diensthunde im dienstlichen Einsatz oder in der Ausbildung gelten nicht als gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1.

## § 3

### Halten gefährlicher Hunde

(1) Einen gefährlichen Hund darf nur erwerben oder halten, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und die erforderliche Sachkunde (§ 4) und Zuverlässigkeit (§ 5) besitzt.

(2) Wer einen gefährlichen Hund außerhalb des eingefriedeten Besitzums sowie in Häusern mit mehreren Wohnungen außerhalb dieser und auf den Zuwegen laufen läßt, hat diesen anzuleinen. Die Leine darf nur so lang sein, daß keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann, höchstens jedoch zwei Meter. Satz 1 gilt nicht für Gebiete, die von den Gemeinden als Freilaufgebiete für gefährliche Hunde ausgewiesen sind.

(3) Wer einen Hund, der sich als bissig erwiesen hat, außerhalb des eingefriedeten Besitzums führt oder laufen läßt, hat diesem einen Maulkorb anzulegen, der das Beißen verhindert.

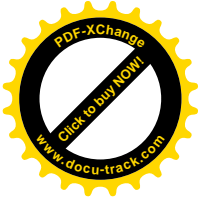
(4) Grundstücke und Zwinger, auf oder in denen ein gefährlicher Hund gehalten wird, müssen so eingezäunt und gesichert sein, daß Personen außerhalb dieser Grundstücke und Zwinger nicht gefährdet werden können, insbesondere ein Entweichen des gefährlichen Hundes ausgeschlossen ist.

(5) Wer einen gefährlichen Hund hält hat bei jedem Zugang zu seinem Besitztum oder zu seiner Wohnung ein Warnschild im Mindestformat von 15 mal 21 cm mit der deutlich lesbaren Aufschrift "Vorsicht, gefährlicher Hund!" anzubringen.

(6) Wer die Haltung eines gefährlichen Hundes aufgibt und diesen einer neuen Hundehalterin oder einem neuen Hundehalter überläßt, hat deren oder dessen Namen und Anschrift zu erfragen und den Verbleib des Hundes unter Angabe des Namens und der Anschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters unverzüglich der bisher zuständigen Behörde anzuzeigen. Auch das Abhandenkommen eines gefährlichen Hundes ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

## § 4

### Sachkunde



(1) Halterin und Halter von Hunden haben, nachdem sie ihren Hund als gefährlich im Sinne des § 2 Abs. 1 erkannt haben oder hätten erkennen müssen oder die Behörde diesen für gefährlich erklärt hat, unverzüglich die Sachkundebescheinigung zu erwerben, wenn sie den Hund weiterhin halten.

(2) Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde (§ 3 Abs. 1) wird durch eine Sachkundebescheinigung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen erbracht. Die Kosten der Prüfung und der Sachkundebescheinigung trägt die Hundehalterin oder der Hundehalter.

(3) Die Sachkundebescheinigung gilt für die Hundehalterin oder den Hundehalter jeweils nur in Verbindung mit dem gefährlichen Hund, mit dem sie oder er die Sachkundeprüfung abgelegt haben.

(4) Die im Inland bestandene Jägerprüfung, der Besitz des Jagdscheines nach § 15 des Bundesjagdgesetzes oder die Anerkennung als behördlicher Diensthundeführer gelten als Nachweis der erforderlichen Sachkunde.

## § 5

### Zuverlässigkeit

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit (3 Abs. 1) besitzt in der Regel nicht, wer

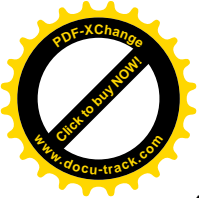
1. wegen vorsätzlichen Angriffs auf Leben oder Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder Vermögen,

2. mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder

3. wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz, das Bundesjagdgesetz oder das Betäubungsmittelgesetz

rechtskräftig verurteilt worden ist und wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht vergangen sind. In die Frist wird nicht die Zeit eingerechnet, die auf behördliche Anordnung wegen einer Straftat im Sinne des Satz 1 in einer Anstalt verbracht worden ist.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 3 Abs. 1) besitzt in der Regel auch nicht, wer



1. wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes, des Bundesjagdgesetzes, des Betäubungsmittelgesetzes oder gegen § 3 Abs. 1, 2, 3 oder 4, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 2 dieser Verordnung verstoßen hat,

2. alkoholsüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach ist.

(3) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit im Sinne des Abs. 2 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde von Hundehalterin, Hundehalter oder Aufsichtsperson ein amts- oder fachärztliches Gutachten verlangen.

## § 6

### **Aufsichtspersonen**

(1) Eine Aufsichtsperson, die einen gefährlichen Hund außerhalb des eingefriedeten Besitzums führt, muß das 18. Lebensjahr vollendet haben, die notwendige Sachkunde (§ 4) und Zuverlässigkeit (§ 5) besitzen sowie körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher zu führen. Eine Aufsichtsperson darf nicht zugleich mehrere gefährliche Hunde führen.

(2) Eine Halterin, ein Halter und eine Aufsichtsperson darf einen gefährlichen Hund außerhalb des eingefriedeten Besitzums keiner Person überlassen, die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt.

## § 7

### **Pflicht zur Begutachtung**

Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die Begutachtung des Hundes auf dessen Gefährlichkeit hin zuzulassen. Sie oder er hat bei einem Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle mit dem Hund zu erscheinen, ihn erforderlichenfalls eine angemessene Zeit zur Begutachtung zu überlassen und die Kosten zu tragen.

## § 8

### **Untersagung der Haltung von Hunden**

Die zuständige Behörde kann die Haltung eines Hundes untersagen, wenn



Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch die Haltung eine Gefahr für Leben oder körperliche Unversehrtheit von Menschen oder Tieren besteht. Von einer Gefahr im Sinne des Satz 1 ist in der Regel auszugehen, wenn die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes nicht die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne von § 5 oder nicht die erforderliche Sachkunde im Sinne von § 3 Abs. 1 besitzt.

## § 9

### Zuständige Behörde

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Satz 1 einem Hund das Halsband mit den vorgeschriebenen Angaben nicht anlegt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 einer vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 einen gefährlichen Hund erwirbt oder hält, ohne die Voraussetzungen an Alter, Sachkunde oder Zuverlässigkeit zu erfüllen,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 oder 2 einen gefährlichen Hund nicht oder an einer zu langen Leine anleint,
5. entgegen § 3 Abs. 3 einen Hund, der sich als bissig erwiesen hat, außerhalb des eingefriedeten Besitztums ohne Maulkorb führt oder laufen läßt,
6. entgegen § 3 Abs. 4 Grundstücke oder Zwinger nicht ausreichend einzäunt oder sichert,
7. entgegen § 3 Abs. 5 das vorgeschriebene Warnschild nicht anbringt,
8. entgegen § 3 Abs. 6 der Anzeige- und Angabepflicht nicht nachkommt,
9. entgegen § 4 Abs. 1 als Halterin oder Halter eines gefährlichen Hundes nicht unverzüglich die Sachkundebescheinigung erwirbt,
10. entgegen § 6 Abs. 1 einen gefährlichen Hund führt oder gleichzeitig mehrere gefährliche Hunde führt,



11. entgegen § 6 Abs. 2 einen gefährlichen Hund Personen überläßt, die die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllen,
  12. entgegen § 7 mit seinem Hund einer vollziehbaren Anordnung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  13. entgegen § 8 Satz 1 einer vollziehbaren Untersagung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 11

### Weitergehendes Recht

Ergänzende Gefahrenabwehrverordnungen der Gemeinden und Landkreise bleiben zulässig, soweit sie zusätzliche Gebote, Verbote oder Erlaubnisvorbehalte für die Haltung gefährlicher Hunde enthalten.

## § 12

### Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

(1) ...

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Hinweis:

### **Gefahrenabwehrverordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (KampfhundeVO)**

Vom 5. Juli 2000

GVBl. S. 355

Ist aufgehoben ***vgl. GVBl. 2000 I S. 411; GVBl. II 310-87***

